

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)

8. vorhabenbezogene Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 „Am westlichen Ortsrand“, Teilfläche Fl. Nr. 968/1, Gemarkung Ried

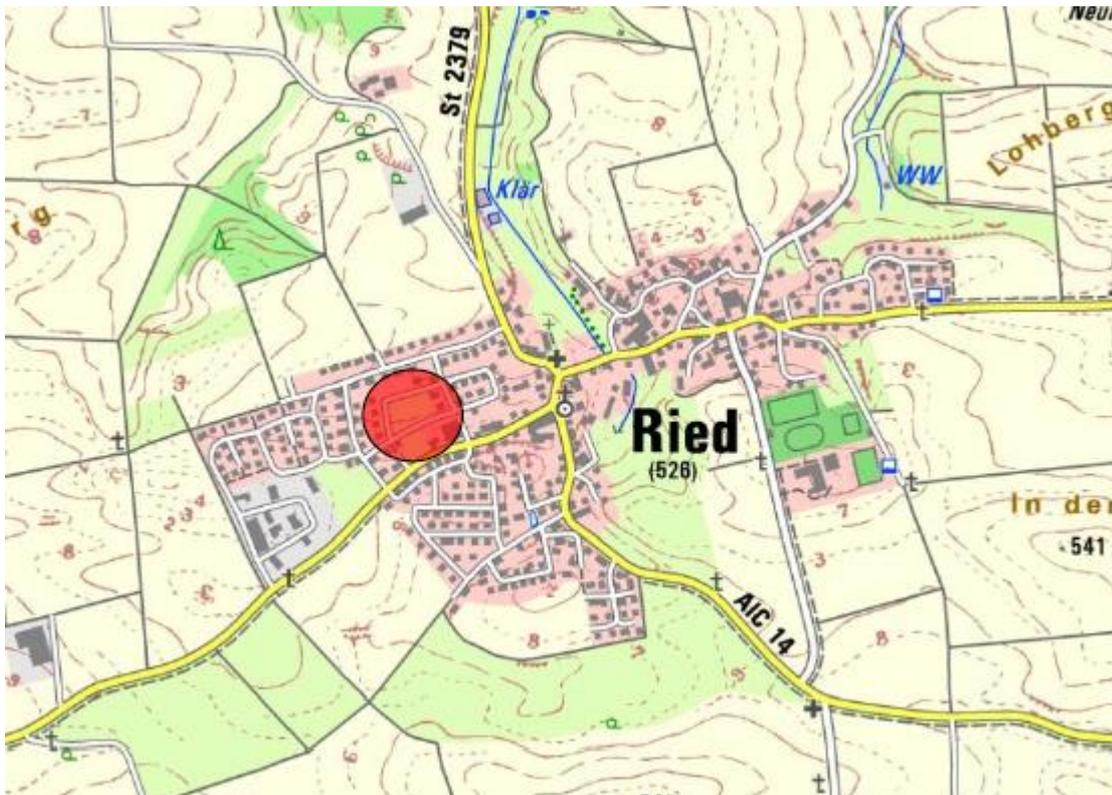
Aufstellungsbeschluss, Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Ried hat in öffentlicher Sitzung am 28.09.2023 beschlossen den Bebauungsplan im Bereich der Teilfläche Fl. Nr. 968/1 „Am westlichen Ortsrand“ zu ändern (8. Änderung). Wesentliches Ziel der Änderung ist, für das Grundstück eine verdichtete Bebauung mit Geschosswohnungsbau zu ermöglichen. Der Änderungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt-gemacht.

Die Änderung wird im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB durchgeführt. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird abgesehen. Gemäß § 13 Abs. 2 BauGB wird für das Änderungsverfahren eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden im Sinne der §§ 3 Abs.1 und 4 Abs. 1 BauGB nicht durchgeführt.

Der räumliche Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung umfasst das Grundstück 968/1 der Gemarkung Ried, wie nachfolgend aufgeführt.



Weiterhin hat der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung am 28.09.2023 beschlossen, die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.2 BauGB und § 2 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des Bauleitplans, in der Fassung vom 28.09.2023 durchzuführen.

Der Entwurf des Bauleitplans in der Fassung vom 28.09.2023 liegt einschließlich der Begründung in der Zeit vom

Montag, 29.01.2024 bis einschließlich Freitag, 08.03.2024

im Rathaus der Gemeinde Ried (Sirchenrieder Straße 1, 86510 Ried, Zimmer 1) während der allgemeinen Dienstzeiten (s.u.) zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden.

Allgemeine Öffnungszeiten:

Dienstag, Freitag: 07:15 Uhr bis 12.00 Uhr

Donnerstag: 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Der Inhalt der Bekanntmachung und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen können online unter www.gemeinde-ried.de sowie über das zentrale Internetportal des Freistaats Bayern (<https://geoportals.bayern.de/bauleitplanungsportal/>) im Internet eingesehen werden.

Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden (bauamt@gemeinde-ried.de). Diese können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Parallel mit der öffentlichen Auslegung findet die Einholung der Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §4 Abs.2 BauGB statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht bis zum 08.03.2024 abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung nach § 4a Abs. 5 BauGB im Bebauungsplanverfahren unberücksichtigt bleiben können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i.V. mit § 3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt "Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren", das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Ried, 19.01.2024

Gemeinde Ried

Erwin Gerstlacher
Erster Bürgermeister